



# **BESTATTUNGS- UND FRIEDHOFREGLEMENT DER GEMEINDE MANDACH**

## **INHALTSVERZEICHNIS**

	Artikel-Nr.
<b>A. Allgemeine Bestimmungen</b>	1 - 3
<b>B. Vorschriften über das Bestattungswesen</b>	4 - 14
<b>C. Grabstätten</b>	15 - 21
<b>D. Grabmäler</b>	22 - 29
<b>E. Grabgestaltung</b>	30 - 32
<b>F. Haftung, Strafbestimmungen</b>	33 - 36
<b>G. Gebühren-Anhang</b>	

## **Gesetzliche Bestimmungen**

Gestützt auf die kantonale Verordnung über das Bestattungswesen vom 22. Januar 1990 (Bestattungsverordnung) erlässt die Gemeinde Mandach das vorliegende Bestattungs- und Friedhofreglement.

### **A. Allgemeine Bestimmungen**

Die in diesem Reglement verwendeten Begriffe gelten für beide Geschlechter.

Sinn des Reglements	<b>Art. 1</b> Das Reglement legt die Rahmenbedingungen fest, um eine gute Gesamtwirkung des Friedhofs zu erzielen. Der Friedhof soll dem Dorfcharakter Rechnung tragen und sich harmonisch ins Gesamtbild des Dorfes einfügen.
Aufsicht	<b>Art. 2</b> <sup>1</sup> Das Friedhof- und Bestattungswesen untersteht dem Gemeinderat. Er kann Fachleute zur Begutachtung beiziehen, gewisse Befugnisse einer Kommission übertragen oder die Aufsicht einer Verwaltungsabteilung delegieren. <sup>2</sup> Wenn die Umstände es rechtfertigen, können Ausnahmen und Abweichungen von diesem Reglement durch den Gemeinderat gestattet werden.
Vollzug	<b>Art. 3</b> Mit dem Vollzug der nachstehenden Bestimmungen werden die Gemeindkanzlei (Administration) sowie der Totengräber / Friedhofgärtner beauftragt

### **B. Vorschriften über das Bestattungswesen**

Pflicht zur Anmeldung eines Todesfall	<b>Art. 4</b> Jeder Todesfall in der Gemeinde von Einwohnern und jeder Todesfall von Einwohnern ausserhalb der Gemeinde ist der Gemeindkanzlei sofort, spätestens jedoch innert 2 Tagen, zu melden.
---------------------------------------	--

Einsargen, Transport	<p><b>Art. 5</b></p> <p><sup>1</sup> Das Einsargen sowie der Transport der Leiche zum Friedhof bzw. zum Krematorium erfolgt durch die von der Wohngemeinde beauftragten Personen und Firmen.</p> <p><sup>2</sup> Der Zeitpunkt wird mit den Angehörigen vereinbart.</p>
Bestattungsart	<p><b>Art. 6</b></p> <p>Der Entscheid über die Bestattung (Erd- oder Urnenbestattung oder Gemeinschaftsgrab) obliegt den Angehörigen. Dem letzten Willen der verstorbenen Person ist Rechnung zu tragen.</p>
Zeitpunkt der Bestattung	<p><b>Art. 7</b></p> <p>Bestattungen sind an allen Werktagen zulässig. Die genaue Bestattungszeit wird von der Gemeindekanzlei und in der Regel mit dem zuständigen Pfarramt mit den Angehörigen vereinbart.</p>
Anspruch auf Bestattung	<p><b>Art. 8</b></p> <p><sup>1</sup> Alle Personen mit letztem zivilrechtlichem Wohnsitz in der Gemeinde Mandach haben Anrecht auf eine Bestattung im Friedhof Mandach.</p> <p><sup>2</sup> Über die Bestattung von anderen Personen entscheidet der Gemeinderat.</p> <p><sup>3</sup> Tot geborene Kinder können auf Wunsch der Angehörigen auf dem Friedhof beerdigt werden.</p>
Kremation	<p><b>Art. 9</b></p> <p><sup>1</sup> Der Transport von der Leichenhalle zum Krematorium wird durch die Gemeinde organisiert. Die Kremationszeit wird vom Krematorium festgelegt.</p> <p><sup>2</sup> Die Urne kann von den Angehörigen im Krematorium abgeholt und in den Friedhof gebracht werden. Die Angehörigen können gegen Bezahlung auch das Bestattungsunternehmen mit dem Abholen beauftragen. Die Abholzeit der Urne wird von der Gemeindekanzlei nach Absprache mit den Angehörigen festgesetzt.</p>

Gemeinde-  
einwohner

### **Art. 10**

<sup>1</sup> Beim Tod eines Gemeindegewohners und sonstigen Berechtigten werden die anfallenden Leistungen und Kosten für die Bestattung wie folgt aufgeteilt:

1. Übernahme durch die Gemeinde:

- das Grabgeläute
- zur Verfügungstellung eines Grabes für Erd- und Urnenbestattung
- das Öffnen, Einfüllen und Herrichten des Grabes
- die Beisetzung des Sarges oder der Urne
- die Trittplatten zwischen den Gräbern
- die Umrandung aller Gräber mit einheitlichen Bodendeckungspflanzen und deren Pflege
- die Kosten für die Entfernung von Grabmälern und Pflanzen nach Ablauf der Grabesruhe

2. Die Angehörigen haben alle weiteren Kosten, insbesondere folgende

Aufwendungen zu übernehmen:

- Sarg und Kosten des Einsarges gemäss den Ansätzen der von der Gemeindekanzlei beauftragten Bestattungsfirma oder Personen
- die Kosten einer Kremation, gemäss den geltenden Ansätzen des jeweiligen Krematoriums
- das Abholen der Urnen im Krematorium, sofern dazu der Bestattungsfirma ein Auftrag erteilt wurde
- die Kühlzelle im Spital
- das Überführen des Sarges von der Leichenhalle auf den Friedhof und die Bereitstellung im Friedhof (am Grab)
- ein Holzkreuz mit Schrift
- Namenstein mit Schrift und Setzen des Steins (Gemeinschaftsgrab)
- alle anderen im Zusammenhang mit dem Todesfall anfallenden Kosten

<sup>2</sup> Werden verstorbene Einwohner auswärts beigesetzt, vergütet die Gemeinde den Angehörigen keinen Kostenanteil.

Auswärtige

### **Art. 11**

<sup>1</sup> Mitglieder der reformierten Kirchgemeinde Mandach (Böttstein, Hottwil, Leuggern, Wil) haben die Möglichkeit, sich im Gemeinschaftsgrab bestatten zu lassen. Für sie gelten die gleichen Bedingungen wie für Gemeindegewohner von Mandach.

<sup>2</sup> Über die Bestattung anderer auswärtiger Personen entscheidet der Gemeinderat.

<sup>3</sup> Sämtliche anfallenden Kosten werden nach Aufwand in Rechnung gestellt.

Gebühren

### **Art. 12**

Allfällige Gebühren sind dem Anhang zu entnehmen.

Grabverzeichnis, Belegungsplan	<p><b>Art. 13</b> Die Gemeindekanzlei führt das Totenregister, ein Bestattungsverzeichnis sowie ein Gräberverzeichnis.</p>
Allgemeines Verhalten	<p><b>Art. 14</b>  <sup>1</sup> Die Besucher des Friedhofes haben sich der Würde des Ortes entsprechend, ruhig zu verhalten.  <sup>2</sup> Abfälle sind zu trennen und in den dafür bestimmten Behältern zu entsorgen.  <sup>3</sup> Das Mitführen von Hunden im Friedhof ist verboten.</p>
<b>C. Grabstätten</b>	
Grabesruhe	<p><b>Art. 15</b> Die Grabesruhe beträgt mindestens 25 Jahre. Vorbehalten sind amtliche oder gerichtlich angeordnete Exhumierungen.</p>
Möglichkeiten der Beisetzung	<p><b>Art. 16</b> Es bestehen folgende Bestattungsmöglichkeiten:  a) Reihengräber für Erdbestattung (für Erwachsene und Kinder ab dem 6. Altersjahr)  b) Kindergräber bis 6. Altersjahr (Erd- und Urnenbestattung)  c) Reihengräber für Urnen  d) Gemeinschaftsgrab</p>
Zusätzliche Urnenbeisetzungen	<p><b>Art. 17</b>  <sup>1</sup> Auf Wunsch der Angehörigen können in bestehenden Reihengräbern (Erdbestattung und Urnen) insgesamt zwei Aschenurnen zusätzlich beigesetzt werden.  <sup>2</sup> Die Benützungsdauer des Grabes erfährt durch die nachträgliche Urnenbeisetzung keine Verlängerung.  <sup>3</sup> Es besteht kein Anspruch darauf, die Urne nach der Grabräumung in einem neuen Grab beizusetzen.  <sup>4</sup> Während der letzten 10 Jahre der ordentlichen Ruhezeit eines Reihengrabes (25 Jahre) sollen in der Regel keine Urnen mehr beigesetzt werden.</p>
Aufhebung der Grabfelder	<p><b>Art. 18</b> Wird auf Verfügung des Gemeinderates ein Grabfeld geräumt, so sind die Angehörigen schriftlich einzuladen, Grabmäler und weiteren Grabschmuck innert einer angemessenen Frist zu entfernen.</p>
Zuweisung der Grabfelder	<p><b>Art. 19</b> Die einzelnen Grabfelder werden durch den Gemeinderat zur Benützung freigegeben. Innerhalb der Grabfelder erfolgt die Bestattung der Reihe nach.</p>

	<b>Art. 20</b>			
Reihengräber	Für Reihengräber gelten folgende Masse:			
		Länge	Breite	Tiefe
	<sup>1</sup> Grabart	<u>m</u>	<u>m</u>	<u>m</u>
	Erwachsene und Kinder ab 6. Lebensjahr	1.80	1.00	1.80
	Kinder unter 6. Lebensjahr	1.30	0.80	1.50
	Urnengräber	1.30	0.65	0.80
	<sup>2</sup> Die Wegbreite zwischen den Grabreihen beträgt mindestens 50cm.			

	<b>Art. 21</b>	
Gemeinschaftsgrab	<sup>1</sup> Im Gemeinschaftsgrab kann die Asche lose oder in einer verrottbaren Urne (Holz oder Karton) beigelegt werden.	
	<sup>2</sup> Es dürfen keine weiteren Gegenstände beigelegt werden.	
	<sup>3</sup> Auf Wunsch kann auf der Gemeindekanzlei ein Namenstein erworben werden. Die Beschriftung wird durch die Gemeindekanzlei in Auftrag gegeben. Der Stein ist bei der Beerdigung gesetzt.	
	<sup>4</sup> Die Kosten sind im Anhang aufgeführt.	
	<sup>5</sup> Die Pflege des Gemeinschaftsgrabes ist Sache der Gemeinde. Innerhalb des Gemeinschaftsgrabes können keine Blumen oder Kränze aufgestellt werden. Diese können entlang der Friedhofmauer platziert werden.	
	<sup>6</sup> Blumen oder Kerzen (keine Laternen) dürfen nur auf dem dafür vorgesehenen Platz aufgestellt werden. Die Blumen werden nach dem Verwelken abgeräumt.	
	<sup>7</sup> Weitere Gegenstände sind nicht erlaubt.	

## D. Grabmäler

	<b>Art. 22</b>
Holzkreuz	<sup>1</sup> Bis zur Aufstellung eines Grabmales sollte jedes Grab mit einem Holzkreuz versehen sein.
	<sup>2</sup> Auf dem Gemeinschaftsgrab werden keine Holzkreuze aufgestellt

	<b>Art. 23</b>
Bewilligungspflicht	Die Aufstellung der Grabmäler auf Reihengräbern bedarf keiner Bewilligung.

	<b>Art. 24</b>
Materialien	<sup>1</sup> Es sind folgende Materialien für Grabmäler zugelassen: - Naturstein, Holz und geeignete Metalle.
	<sup>2</sup> Die roh belassenen Steine müssen zumindest in den äusseren Umrissen zu einer rechteckigen Form gearbeitet werden.
	<sup>3</sup> Nicht zulässig sind unbearbeitete Feldsteine und Findlinge.

Bearbeitung	<p><b>Art. 25</b> Alle sichtbaren Flächen des Grabmals müssen einheitlich und materialgerecht bearbeitet sein</p>
Form und Gestaltung	<p><b>Art. 26</b>  <sup>1</sup> Die Grabmäler sollen in ihrer Form schlicht sein. Besonderes Gewicht kommt einer klaren Linienführung und sinnvollen Grössenverhältnissen zu.  <sup>2</sup> Schrift und Schmuck müssen handwerklich ausgeführt sein und sich dem Grabmal harmonisch und unauffällig einfügen.  <sup>3</sup> Seitlich auf dem Grabmal kann der Ersteller seinen Namen unauffällig anbringen. Die Verwendung von Namensplaketten ist nicht gestattet.</p>
Grösse und Platzierung	<p><b>Art. 27</b>  <sup>1</sup> Das Grabmal darf eine Höhe von 115 cm, eine Breite von 55 cm und eine Stärke von 25 cm nicht überschreiten.  <sup>2</sup> Das Grabmal soll vernünftig platziert werden</p>
Aufstellung der Grabmäler	<p><b>Art. 28</b>  <sup>1</sup> Grabmäler dürfen frühestens gesetzt werden:  - auf Erdbestattungsgräbern: 12 Monate nach der Beisetzung  - auf Urnengräbern: 3 Monate nach der Beisetzung  <sup>2</sup> Alle Grabmäler müssen auf ein Fundament gestellt werden, welches nicht sichtbar sein darf.</p>
Unterhaltungspflicht	<p><b>Art. 29</b>  <sup>1</sup> Die Grabmäler sind von den Angehörigen in gutem Zustand zu erhalten. Schief stehende Grabsteine sind aufzurichten.  <sup>2</sup> Werden Grabmäler trotz Aufforderung nicht in Ordnung gebracht, so erfolgt dies auf Veranlassung der Gemeinde zu Lasten der Angehörigen.</p>

## **E. Grabgestaltung**

Grabeinfassung	<p><b>Art. 30</b>  <sup>1</sup> Zwischen den einzelnen Gräbern verlegt der Friedhofgärtner Trittplatten.  <sup>2</sup> Eine Grabeinfassung darf die Trittplatten nicht um mehr als 5 cm überragen.  <sup>3</sup> Vor Gräbern, welche nicht an Verbindungswege anschliessen, werden durch die Gemeinde Platten gelegt.</p>
----------------	---

Individuelle  
Grabbepflanzung

### **Art. 31**

<sup>1</sup> Die Gestaltung der Grabfläche ist Sache der Angehörigen. Sie darf dem Zeitgeist entsprechen, soll aber das Gesamtbild des Friedhofes nicht stören.

<sup>2</sup> Die gesamte Grabfläche muss wasserdurchlässig bleiben.

<sup>3</sup> Es dürfen keine Unkrautvertilger angewendet werden.

<sup>4</sup> Das Pflanzen von Bäumen, gross werdenden Sträuchern und fremdartigen Pflanzen ist nicht gestattet.

<sup>5</sup> Pflanzen, die durch ihre Höhe oder Ausdehnung die Nachbargräber, Wege oder Anlagen beeinträchtigen, sind zurückzuschneiden.

<sup>6</sup> Besorgen die Angehörigen diese Arbeit nicht, so wird sie auf ihre Kosten durch den Friedhofgärtner ausgeführt.

Entsorgung der  
Abfälle

### **Art. 32**

<sup>1</sup> Für organische (kompostierbare) Abfälle befindet sich ausgangs des Friedhofs, Richtung Schule ein entsprechender Behälter. Weitere Abfälle, Kränze etc. können in den bereitgestellten Abfallcontainern entsorgt werden.

<sup>2</sup> Leere Gefässe sind vom Grab zu entfernen.

## **F. Haftung, Strafbestimmungen**

Haftung

### **Art. 33**

Die Gemeinde kann für Schäden, welche durch Drittpersonen an privaten Grabmäler, Pflanzen, Kränzen oder anderen Gegenständen verursacht werden, nicht haftbar gemacht werden.

Schadenersatz

### **Art. 34**

<sup>1</sup> Wer beim Aufstellen von Grabmälern oder bei anderen Arbeiten Nachbargräber oder allgemeine Anlagen beschädigt, ist schadenersatzpflichtig.

<sup>2</sup> Beschädigungen sind sofort dem Gemeinderat oder dem Friedhofgärtner zu melden.

Übertretung der  
Vorschriften,  
Rechtsmittel

### **Art. 35**

<sup>1</sup> Die Übertretung dieser Vorschriften wird vom Gemeinderat geahndet, wenn nicht Strafverfolgung aufgrund übergeordneter kantonaler oder eidgenössischer Gesetzesbestimmungen eintritt.

<sup>2</sup> Gegen Verfügungen der mit dem Vollzug dieses Reglements beauftragten Personen kann innert 20 Tagen seit Eröffnung Beschwerde an den Gemeinderat eingereicht werden.

<sup>3</sup> Gegen die gestützt auf dieses Reglement ergehenden Entscheide des Gemeinderates kann inner 20 Tagen beim Departement des Innern in Aarau Beschwerde erhoben werden.

Inkrafttreten,  
Aufhebung  
bisheriges  
Reglement

### **Art. 36**

<sup>1</sup> Dieses Reglement tritt am 1. August 2007 in Kraft und ersetzt das Friedhofreglement vom 16. Dezember 1992

<sup>2</sup> Durch die Gemeindeversammlung beschlossen am 27. Juni 2007.

### **NAMENS DES GEMEINDERATES**

Der Gemeindeammann

*Rolf Gysin*

Die Gemeindeschreiberin

*Regula Zwald-Casanova*

## **G. Anhang**

### **Gebühren**

Zuzüglich zu den Kosten unter Art. 10 Abs. 1 und Art. 11 Abs. 3 werden für Auswärtige die folgenden Gebühren verlangt:

	<i>Erwachsene</i>	<i>Kinder</i>
<b>Reihengrab</b>		
Erdbestattung	Fr. 2'000.--	Fr. 1'000.--
Urnenbestattung	Fr. 1'000.--	Fr. 500.--
Urne zu Erdbestattung	Fr. 500.--	Fr. 500.--
<b>Gemeinschaftsgrab</b>		
Urne	Fr. 700.--	Fr. 700.--